

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / 9367

zu Drs 5 /9234

## Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 9234

Thema: **Beschlussempfehlung  
Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum  
Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame  
Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen  
Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer  
Gesetze, Drs 5/8722**

Der Landtag möge beschließen,  
die Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drs 5/9234, wie folgt zu ändern:

I.

Artikel III wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 8 Buchst. a) Doppelbuchst. dd wird eingefügt:

„dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Widerruf der Erlaubnis nach Nr. 4 bis 10 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“

Dresden, 13. Juni 2012



Steffen Flath MdL  
CDU-Fraktion



Holger Zastrow MdL  
FDP-Fraktion

Eingegangen am: 13. JUNI 2012 Ausgegeben am: 13. JUNI 2012

4. In Nummer 18 wird § 18a Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule soll 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig. In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden.“